

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmidgaden im Bereich „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Hartenricht, Änderung und Erweiterung“ auf Flur-Nrn. 1406/1, 1406/2 und 1406/3, Gemarkung Schmidgaden

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

1. Änderungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt 300 m östlich bzw. südöstlich der Ortschaft Hartenricht, ca. 150 m von der Kreisstraße SAD 24 entfernt.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nr. 1406/2 der Gemarkung Schmidgaden (Teilfläche), war bisher als Rekultivierungsfläche des Bergbaus mit Wald bewachsen. Zuletzt wurde ein Rodungsantrag genehmigt, so dass die Fläche rechtlich als landwirtschaftliche Fläche einzustufen ist.

Der Änderungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Gebäuden (Trafostationen) und den dazwischen liegenden Grünflächen und Zufahrten, Umfahrungen und den Ausgleichs-/Ersatzflächen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15.946 m².
Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt 13.251 m².

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgte in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche als Konversionsfläche und als landwirtschaftliche Fläche gewidmet. Die Eingriffsempfindlichkeit auf der Anlagenfläche ist relativ gering. Mit den im Geltungsbereich liegenden Kompensations- und Minderungsmaßnahmen werden die projektbedingten Eingriffe ausreichend kompensiert. Der rechtskräftige Teil ist bei der Umweltprüfung planerisch bereits als Bestand zu berücksichtigen.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind grundsätzlich, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen dargestellt werden (*siehe dazu den Umweltbericht*).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Mindestabstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima; weitgehend Vermeidung der Veränderung des Schutzguts Boden aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Bodenveränderung; Bodenprofile bereits auf größeren Flächen vollständig anthropogen verändert
- Einbringen zusätzlicher Strukturelemente (Wurzelstockhaufen usw.) im Bereich der Kompensationsfläche

Ausgleich:

Für den rechtswirksamen Teil ermittelte sich nach der Eingriffsbilanzierung ein Ausgleichsbedarf von ca. 2.650 m². Die Eingriffskompensation erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzung von Obsthochstämmen sowie die Entwicklung extensiver Wiesen mit zusätzlichen Strukturelementen auf einer Fläche von 2.695 m². Mit Durchführung der Maßnahmen konnte entsprechend den Vorgaben des Kap. 1.3 des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. Pkt. 2.4.2 des Praxisleitfadens des Bay. Landesamtes für Umweltschutz davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend kompensiert werden.

Entsprechend den Hinweisen des StMB vom 10.12.2021 und den getroffenen Festsetzungen ist für den in der Planung enthaltenen Erweiterungsteil kein weiterer Ausgleich erforderlich, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 03.07.2023 bis 11.08.2023 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 30.10.2023 bis 01.12.2023 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind den Protokollen der Gemeinderatssitzungen zu entnehmen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zu Rückbau im Falle der Nutzungsaufgabe, Bodenschutz, wolfsichere Zäunung

Alle diesbezüglichen Punkte sind in der Planung bereits berücksichtigt.

Tennet TSO GmbH

Zu 380/110 kV-Fläche

Bezüglich der 380/110 kV-Fläche wurden die Unterlagen geringfügig angepasst. Zum Südost-Link bestehen keine Bedenken.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, Regionaler Planungsverband

zum Vorranggebiet t9, Agri- PV-Anlagen

Es wurde auf das Vorranggebiet t 9 hingewiesen. Der Rohstoffabbau ist im Planbereich längst abgeschlossen, so dass das t9 hier nicht mehr relevant ist. Sollte zukünftig im Umfeld ein Rohstoffabbau begonnen werden, ist dies uneingeschränkt möglich. Es ist ein Hinweis in den Unterlagen enthalten, dass alle Einwirkungen aus einem möglichen Rohstoffabbau entschädigungslos hinzunehmen sind.

Der Vorhabensträger beabsichtigt keine Errichtung von Agri-PV-Anlagen.

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

zur bergbaulichen Situation, zu Bergwerkseigentum, Immissionen

Es ist in den Unterlagen ein Hinweis enthalten, dass sämtliche Einwirkungen aus einem möglichen Bergbau entschädigungslos hinzunehmen sind.

Der Bergwerkseigentümer hat die Fläche an den Vorhabensträger veräußert. Dementsprechend wird auf der Fläche selbst zukünftig sicher kein Bergbau mehr stattfinden.

Möglicherweise zukünftig im Umfeld stattfindender Bergbau wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Bayernwerk Netz GmbH

zur Schutzbereich 20 kV-Leitung

Bezüglich des Schutzbereichs um den Maststandort wurde der Zaunverlauf geringfügig verschoben. Alle möglichen Einwirkungen aus der Leitung werden hingenommen.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP Bayern 2023 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf ein Anbindungsgebot entbehrlich. Bei dem gewählten Standort handelt es sich teilweise um eine Konversionsfläche, auf denen PV-Freiflächenanlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Insofern bestehen keine besseren Alternativstandorte im Gemeindegebiet.

Schmidgaden,

Gemeinde Schmidgaden

J. D e i c h l

1. Bürgermeister